

Nr. 200 Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1379 „Einheitliche Interpretation der Regel II-1/3-5 SOLAS“

Hamburg, den 23. September 2013
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1379, „Einheitliche Interpretation der Regel II-1/3-5 SOLAS“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC.1/Circ.1379
8. Dezember 2010

Einheitliche Interpretation der Regel II-1/3-5 SOLAS

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner achtundachtzigsten Sitzung (24. November bis 3. Dezember 2010), im Hinblick auf die Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens bei der Anwendung der Regel II-1/3-5 SOLAS bezüglich der Interpretation des Ausdrucks „Neueinbau asbesthaltiger Werkstoffe“ und in Befolgung der vom Unterausschuss für Schiffsentwurf und Ausrüstung auf seiner dreiundfünfzigsten Sitzung gegebenen Empfehlung, eine wie folgt lautende einheitliche Interpretation der Regel II-1/3-5 SOLAS genehmigt:
„Im Sinne dieser Regel bedeutet „Neueinbau asbesthaltiger Werkstoffe“ jeden neuen physischen Einbau an Bord. Ein Einbau nach dem 1. Januar 2011 zur Verwendung an Bord von vor dem 1. Januar 2011 erworbenen Werkstoffen, die als Schiffsvorräte oder in der Werft für ein in Bau befindliches Schiff gelagert werden, darf nicht gestattet werden.“
- 2 Mitgliedsregierungen sind aufgefordert, die obige Interpretation zu nutzen, wenn sie die einschlägigen Bestimmungen der Regel II-1/3-5 SOLAS anwenden und alle betroffenen Parteien darauf hinzuweisen.

(VkBli 2013 S. 966)